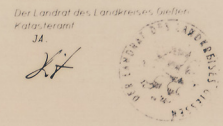




Es wird hiermit beschieden, daß die Grenzen und Begrenzungen der 1. Bauzone mit dem Maßstab des 1:10000 geographisch abgesteckt werden.
Gießen, den 11.1.1992
Der Landrat des Landkreises Gießen
Klaus Berger



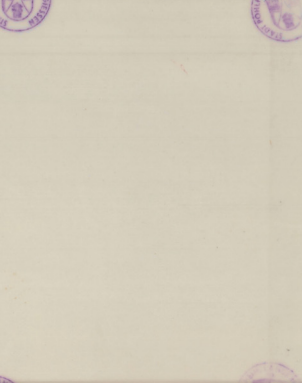
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 - Auf dem Dielchen im Stadtteil Watzdorf-Steinberg (vereinfachte Änderung nach § 13 BBAuG)
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.8.1985 beschlossen, gemäß § 13 BBAuG eine 4. Änderungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 9 - Auf dem Dielchen im Stadtteil Watzdorf-Steinberg mit dem Grundstück Flur 4 Nr. 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580 und Teilen der Jenaer Straße Flur 4 Nr. 581, 582 und Teilen der Jenaer Straße Flur 4 Nr. 583 aufzustellen. In diesem Änderungsplan soll folgendes neu festgesetzt werden:

- Die zulässige Dachneigung im Plangebiet Nr. 3 kann unter der Voraussetzung auf 30° erhöht werden, daß das 4. Gesch. (Dachgeschoss) nicht als Vollgeschoss ausgebaut wird oder das Gebäude eine maximale Höhe von 15,0 m, gemessen von fertiger Straßensohle, nicht überschreitet. Im Dachgeschoss sind Dachaufbauten mit einer max. Dachneigung von 45° zulässig.
- Im Bereich der Grundstücke Flur 4 Nr. 570, 571, 573 und 574 werden die Baugrenzen parallel zur Dresdener Straße, Cottbuser Straße, Jenaer Straße und Berliner Straße angeordnet.

Die vorgenannten Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.9.1985 aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 10 BBAuG i. d. F. vom 18.8.1976 (GBl. I S. 2296, berichtigt GBl. I S. 2077, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (GBl. I S. 3281)) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Vereinfachung des Bauverfahrens im Städtebau vom 6.7.1979 (GBl. I S. 949) in Verbindung mit § 31 Ziff. 6 des Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 29.8.1974 (GVBl. I S. 220) als 4. Änderungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 9 für das Baugebiet „Auf dem Dielchen“ im Stadtteil Watzdorf-Steinberg gemäß § 13 BBAuG als Satzung beschlossen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (GBl. I S. 2296), wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 50, 40 und 45 Nr. 44 bezeichneten Vermögenssachteile eingetretten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BBAuG bezeichneten Vermögenssachteile eingetretten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 135 a Abs. 1 und 3 BBAuG hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes - mit Ausnahme der Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung dieser Bebauungspläne - unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans gegenüber dem Magistrat der Stadt Pohlheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Die 4. Änderungsplanung mit Begründung wird in Zimmer 9 bei der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigsstraße 21, 6301 Pohlheim, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über ihren Inhalt Auskunft gegeben. Der geänderte Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung im Amtsbl. der Stadt Pohlheim in Kraft.
Pohlheim, den 7. November 1985
Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Georg Bürgermeister
Agel, Erster Stadtrat



4. Änderung am 7.11.1985 in den amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung bekanntgemacht.
Der Änderungsplan ist somit ab 8.11.1985 rechtskräftig.



- Die zulässige Dachneigung im Plangebiet Nr. 3 kann unter der Voraussetzung auf 30° erhöht werden, daß das 4. Gesch. (Dachgeschoss) nicht als Vollgeschoss ausgebaut wird oder das Gebäude eine maximale Höhe von 15,0 m, gemessen von fertiger Straßensohle, nicht überschreitet. Im Dachgeschoss sind Dachaufbauten mit einer maximalen Dachneigung von 45° zulässig.
- Im Bereich der Grundstücke Flur 4 Nr. 570, 571, 573 und 574 werden die Baugrenzen parallel zur Dresdener Straße, Cottbuser Straße, Jenaer Straße und Berliner Straße angeordnet.

Maßstab 1:1000

4. Änderungsplanung zum
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 POHLHEIM

NACH § 13 BUNDESBAUGESETZ

GEBIET: Ortsteil Watzdorf-Steinberg
„Auf dem Dielchen“

AUFGESTELLT: POHLHEIM, DEN 1. OKT. 1985

